



Mitteilungsblatt, 22.Stück

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 6. August 1997

22. Stück

Übersicht:

- 256. Bundesgesetz über die Berufsreifepfung
 - 257. Bekanntmachung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens zum Studienplan für das Studium der Ernährungswissenschaften an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemäß dem Bundesgesetz über Studien an Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG, § 14, Abs.1)
 - 258. Generelle Richtlinien des Fakultätskollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Personalangelegenheiten gem. § 48 Abs. 1 Z. 13 bzw. 14 UOG '93
 - 259. Studienkommission Geographie - Entsendung von Studierenden
 - 260. Institutskonferenz Geographie und Regionalforschung - Entsendung von Studierenden
 - 261. Ausschreibung freier Planstellen
-

Internet-Adresse: <http://www.uni-klu.ac.at/unihome/mitteibl/index.htm>

256. BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFSREIFEPFUNG

Das Bundesgesetz über die Berufsreifepfung wurde im Bundesgesetzblatt I NR. 68 vom 11. Juli 1997 verlautbart.

257. BEKANTMACHUNG EINES ÖFFENTLICHEN BEGUTACHTUNGSVERFAHRENS ZUM STUDIENPLAN FÜR DAS STUDIUM DER ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTEN AN DER FORMAL- UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN GEMÄß DEM BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UNIVERSITÄTS-STUDIENGESETZ UniStG, § 14, Abs. 1)

Hiemit wird gemäß § 14, Abs. 1, UniStG die Einleitung des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zum Studienplan für das **Studium der Ernährungswissenschaften** an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bekannt gemacht. Alle Einrichtungen gemäß § 14, Abs. 1, Ziffer 1-7, UniStG werden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Die erforderlichen Unterlagen sind diesen Einrichtungen übermittelt worden und können dort gegebenenfalls eingesehen werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission
Haushalts- und Ernährungswissenschaften
O. Univ.-Prof. Dr. I. Elmadfa

258. GENERELLE RICHTLINIEN DES FAKULTÄTSKOLLEGIUMS DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK IN PERSONAL ANGELEGENHEITEN GEM. § 48 Abs. 1 Z. 13 bzw. 14 UOG '93

Die im Mitteilungsblatt vom 2. Juli 1997, 19. Stück, Nr. 241, verlautbarten "Generellen Richtlinien des Fakultätskollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Personalangelegenheiten gem. § 48 Abs. 1 Z. 13 bzw. 14 UOG 1993", werden ergänzt durch die Bezeichnungsformen "Universitätsprofessorinnen", "Dekanin" und "Leiterin des Instituts", neuerlich verlautbart.

Text siehe Beilage 1.

Vorsitzender des Fakultätskollegiums
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
O. Univ.-Prof.Mag.Dr. Dietrich Kropfberger

259. STUDIENKOMMISSION GEOGRAPHIE - ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Studienkommission Geographie entsendet:

Stud. Michael Herwirsch
Stud. Matthias Kranabether
Stud. Klaus Gruber (Ersatzmitglied)

Vorsitzender der StRV
Geographie
Michael Herwirsch

260. INSTITUTSKONFERENZ GEOGRAPHIE UND REGIONALFORSCHUNG - ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Institutskonferenz Geographie und Regionalforschung entsendet:

Stud. Michael Herwirsch
Stud. Klaus Gruber
Stud. Matthias Kranabether (Ersatzmitglied)

Vorsitzender der StRV
Geographie
Michael Herwirsch

261. AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN

261.1.

An der Universität Klagenfurt, **Institut für Geographie und Regionalforschung**, ist vorausichtlich ab 1. Oktober 1997 die Planstelle **einer Universitätsassistentin / eines Universitätsassistenten** zu besetzen.

Aufnahmebedingungen:

Abgeschlossenes Studium der Geographie bzw. eines verwandten Studiums mit geographischem Schwerpunkt.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Zusatzqualifikationen:

Erfahrung

- in der Lehrtätigkeit im Bereich der Humangeographie,
- im Bereich der Humangeographie unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte und der Raumordnung
- in der EDV-Anwendung,

Interesse an wirtschaftsgeographischen und raumordnerischen Forschungsfragen, Bereitschaft zur Teamarbeit.

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Personalstand an und lädt daher fach einschlägig qualifizierte Akademikerinnen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerberinnen bevorzugt.

Bewerber/innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis **15. 09. 1997** an die Zentrale Verwaltung/ Büro des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt, A- 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

261.2.

An der Universität Klagenfurt, Institut für Informatik, sind zwei Planstellen für

Universitätsassistenten/innen

für den Bereich **Produktionsinformatik** zu besetzen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet:

- 1) Abgeschlossenes einschlägiges Studium.
- 2) Kenntnisse oder Bereitschaft zur Einarbeitung in Forschungsgebiete der Produktionsinformatik und der wissenschaftlichen Systeme, insbesondere wissenschaftsbasierte Konfiguration, Planung und Diagnose.
- 3) Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration.

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Personalstand an und lädt daher fach einschlägig qualifizierte Akademikerinnen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerberinnen bevorzugt.

Bewerber/innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen unter Angabe des Kennzeichens PI/97/3 bis

27. August 1997

an die Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, A- 9022 Klagenfurt, Universitätsstraße 65.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

261.3.

An der Universität Klagenfurt, **Institut für Informatik**, ist die Planstelle eines/einer

EDV-Technikers / EDV-Technikerin

zu besetzen (Entlohnungsgruppe VB/I b).

Der Aufgabenbereich umfaßt die Betreuung der Windows NT, Windows 95 und UNIX Systeme des Instituts für Informatik im Bereich Systemsoftware, Anwendersoftware und Installation von Hardware-Erweiterungen sowie einfache Wartungstätigkeiten.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet:

- 1) Matura, wenn möglich unter Einschluß technischer Fächer
- 2) Kenntnisse, und wenn möglich praktische Erfahrung auf den Betriebssystemen Windows NT, Windows 95 und UNIX sowie im Netzwerk Management
- 3) Grundkenntnisse in Elektronik
- 4) Bereitschaft zur Weiterbildung in Hard- und Software-Bereichen
- 5) Programmierung in einer höheren Programmiersprache

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Personalstand an und lädt daher fach einschlägig qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerberinnen bevorzugt.

Bewerber/-innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen unter Angabe des Kennzeichens PI/97/4 bis

27. August 1997

an die Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, A- 9022 Klagenfurt, Universitätsstraße 65.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67,
A-9020 Klagenfurt

BEILAGE 1

**Generelle Richtlinien des Fakultätskollegiums der Fakultät
für Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Personalangelegenheiten gem.
§ 48 Abs. 1 Z. 13 bzw. 14 UOG '93**

1. **Zuweisung von Planstellen** (außer für Universitätsprofessor/inn/en) an die Institute gem. § 49 (1) Z.

9 UOG

1.1 Richtlinien an den/die Dekan/in

1. Bei Freiwerden einer Planstelle hat der/die Dekan/in gem. § 49 (1) Z. 9 UOG unverzüglich zu entscheiden, ob diese Stelle beim betroffenen Institut verbleibt. Er/Sie hat dabei die längerfristige Bedarfsberechnung des Fakultätskollegiums gem. § 48 (1) Z. 4 UOG 1) zu berücksichtigen. Bei Entscheidungen, die von dieser längerfristigen Bedarfsberechnung abweichen, sind das Fakultätskollegium sowie die betroffenen Institute zu hören.

2. Diese Richtlinie ist sinngemäß anzuwenden bei Umwidmung einer besetzten Planstelle, allerdings sind hierbei zusätzlich der/die Planstelleninhaber/in und die Personalvertretung zu hören.

1) Die längerfristige Bedarfsrechnung des Fakultätskollegiums erfolgt auf der Basis eines Vorschlags des/der Dekans/in für den Zeitraum von 3 Jahren und ist jährlich zu erneuern.

2. Richtlinien für die Institutskonferenz

2.1 **Ausschreibung von Planstellen** für "andere Universitätsangehörige" gem. § 20 (2) Z. 2 UOG (alle außer Universitätsprofessor/inn/en)

Bei Freiwerden einer Planstelle hat die Institutskonferenz auf der Grundlage der längerfristigen Bedarfsberechnung des Fakultätskollegiums die langfristigen Planungs- und Entwicklungsperspektiven des Instituts darzulegen. Sie hat im Zuge der Anhörung gemäß § 20 (2) Z. 2 UOG darauf aufbauend einen Ausschreibungstext vorzuschlagen, in dem das Verwendungsprofil und das Qualifikationsprofil des/der zukünftigen Stelleninhabers/in festzulegen sind.

3. **Einstellung** von Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen gem. § 29 (4) bzw. (5) UOG und wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 (4) und (5) UOG)

Im Zuge der Mitwirkung gem. § 45 (1) Z. 4 UOG hat die Institutskonferenz bei der Einstellung von Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen gem. § 29 (4) bzw. (5) UOG und wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 (4) und (5) UOG) eine Stellungnahme zur Bewerbungslage abzugeben, die jedenfalls eine Würdigung der von der Institutskonferenz oder von dem/der Leiter/in des Instituts (Institutsvorstand) in die engere Auswahl gezogenen Bewerber/Bewerberinnen im Hinblick auf das Verwendungs- und Qualifikationsprofil gemäß den

langfristigen Planungs- und Entwicklungsperspektiven zu beinhalten hat. Diese Stellungnahme ist dem Besetzungsvorschlag des Institutsvorstandes (§ 29 (4) bzw. (5) und § 32 (4) und (5) UOG) beizuschließen. Um die "Koordinierung der Tätigkeit der Institutskonferenzen" gem. § 48 (1) Z. 13 UOG zu gewährleisten, haben die Mitglieder des Fakultätskollegiums auf Verlangen das Recht auf Einsichtnahme in die Stellungnahme der Institutskonferenz.

4. **Einstellung** von Studienassistenten/Studienassistentinnen (gem. § 34 (3) UOG) sowie von Allgemeinen Universitätsbediensteten (gem. § 35 (4) und (5) UOG)

Im Zuge der Mitwirkung gem. § 45 (1) Z. 4 UOG hat die Institutskonferenz bei der Einstellung von Studienassistenten/Studienassistentinnen (gem. § 34 (3) UOG) sowie Allgemeinen Universitätsbediensteten (gem. § 35 (4) und (5) UOG) eine Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag des Institutsvorstandes abzugeben, die dem Besetzungsvorschlag beizuschließen ist.

5. Bei Umwandlung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit - **Überleitung in ein provisorisches Dienstverhältnis** (§ 29 (6) UOG)- hat die Institutskonferenz eine Stellungnahme

abzugeben, die folgende Punkte umfassen muß:

1. Würdigung der Erfüllung seiner/ihrer übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner/ihrer Qualifikation in Forschung und Lehre, sowie die Würdigung der Erfüllung der übertragenen Aufgaben in der Verwaltung (gem. § 176 (3) Z. 1-3 BDG).
 2. Die zum Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Planungs- und Entwicklungsperspektiven des Instituts auf Basis der längerfristigen Bedarfsberechnung der Fakultät, aus denen die Überleitung sachlich gerechtfertigt erscheint.
 3. Würdigung seiner/ihrer wissenschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in Forschung und Lehre im Hinblick auf die unter Punkt 2 formulierten Planungs- und Entwicklungsperspektiven.
6. Bei **Umwandlung eines provisorischen Dienstverhältnisses** in ein definitives Dienstverhältnis (Definitivstellung) ist nach dem BDG in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.